



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-162.00

Bregenz, am 24.09.2002

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Auskunft:

Dr. Brigitte Hutter

Tel.: #43(0)5574/511-20220

Betreff: [Budgetbegleitgesetz 2003, Novelle zur Straßenverkehrsordnung;](#)
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: [Schreiben vom 29.08.2002, GZ. 167151/5-II/B/6/02](#)

Zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Es wird gefordert, dass die Bestimmung des § 100 Abs. 10 StVO auf Strafge­lder, die auf den aufgelassenen Bundesstraßen eingehoben werden, nach wie vor Anwendung findet. Da dies im vorliegenden Entwurf nicht unmissverständlich zum Ausdruck kommt, wird vorgeschlagen, die angestrebte Ausnahme in einem geson­derten Satz im Anschluss an die Regelung über die Zweckwidmung festzulegen („Dies gilt nicht für jene Strafge­lder, die auf Straßen eingehoben werden, die ge­mäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufge­lassen wurden.“).

Die Vorarlberger Landesregierung erwartet, dass die Bundesregierung Strafge­lder gemäß § 100 Abs. 10 StVO vermehrt für die Anstellung zusätzlichen Personals für die Verkehrsüberwachung verwenden wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr. Herbert Sausgruber